

Satzung des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen "AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. 14574 eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist es, den Sport, insbesondere die japanische Kampfkunst "Aikido" zu pflegen und deren Verbreitung zu fördern. Dazu führt der Verein z.B. Unterrichtsveranstaltungen, Lehrgänge oder Vorführungen durch und bietet geeignete Trainingsmöglichkeiten an.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT IN DACHVERBÄNDEN

- 3.1. Der Verein wird nicht Mitglied einer Aikido-Organisation, die nur eine einzelne Gruppierung vertritt oder ihren Mitgliedern eine bestimmte Aikido-Prüfungsordnung vorschreibt. Die Mitgliedschaft in einer verbandsneutralen Dachorganisation wird jedoch nicht ausgeschlossen.
- 3.2. Den Vereinsmitgliedern steht es frei, persönlich Mitglied beliebiger Aikido-Organisationen zu sein.

4. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand als Fördermitglied. Nach 12 Monaten wandelt sich die Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, vorausgesetzt, das Mitglied hat das 18. Lebensjahr vollendet, die

Satzung des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

Mitgliedschaft ist ungekündigt und es bestehen keine Beitragsrückstände. Das ordentliche Mitglied wird frühestens bei der zweiten auf seinen Eintritt folgenden Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4.3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4.4. Mit der Mitgliedschaft wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

4.5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.6. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den freiwilligen Austritt eines Mitglieds mit einer schriftlichen Austrittserklärung durch einfachem Brief an den 1. Vorsitzenden. Die Kündigung ist frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein möglich. Danach gilt eine 5-wöchige Kündigungsfrist, gerechnet vom Datum der Absendung des Kündigungsschreibens bis zum darauffolgenden Monatsende.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:

- wegen Beitragsrückstand über 3 Monate
- wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds
- bei Schädigung des Vereins
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in besonderen Fällen durch Beschluss der Vorstandschaft.

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Mit Beschluss des Vorstands ruhen die Mitgliederrechte. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so nimmt es den Ausschluss an.

c) mit dem Tode des Mitglieds

d) mit der Auflösung des Vereins.

4.7. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge und eine angemessene Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.

Satzung des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

5. VEREINSORGANE UND VEREINSÄMTER

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

5.2. Vereinsämter sind zusätzlich:

- die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei unabhängige Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5.3. Vereinsämter (Vorstand, Kassenprüfer) sind Ehrenämter.

6. VORSTAND

6.1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart (Schatzmeister)

Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig bei Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben vertreten.

Folgende Aufgabenverteilung ist grundsätzlich vorgesehen:

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, besorgt die laufende Verwaltung des Vereins, beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.

Dem 2. Vorsitzenden obliegen die Organisation des Trainingsplans, die vereinsseitig notwendigen Maßnahmen zur Durchführung von Einzelveranstaltungen Dritter und des Vereins in den Räumlichkeiten des Vereins beziehungsweise im Namen des Vereins an anderen Orten.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.

Daneben haben die Vorstandsmitglieder die ihnen durch Satzung beziehungsweise Beschluss des Vereins weiter übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

6.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss innerhalb von 2 Monaten eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Nachwahl gilt für die restliche Amtszeit des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3. Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Satzung des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

- 6.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist mit 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Beteiligten im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Eine Vorstandssitzung wird ggf. auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 6.5. Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- 6.6. Der Vorstand kann sich jederzeit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Rederecht besteht für alle Mitglieder, stimmberechtigt sind aber nur ordentliche Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Maßgebend ist das Datum der Absendung. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Der Vorstand kann Anträge, die ihm erst zur Sitzung vorgelegt werden, zurückweisen.
- 7.2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf mehrheitlichen Antrag per Akklamation erfolgen die Abstimmungen geheim.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung wird er in der Reihenfolge vom 2. Vorsitzenden, Kassenwart vertreten. Protokolle und Niederschriften sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7.5. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht, das per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes ordentliche Mitglied übertragbar ist. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch höchstens 2 andere ordentliche Mitglieder per Vollmacht vertreten.
- 7.6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - die Wahl der anderen Vereinsorgane
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins

Satzung des AIKIDO-DOJO MÜNCHEN e.V.

- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans für das kommende Jahr
- der Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung)
- die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
- die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.

Sie entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Mitglieder über:

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Einspruchsfall
- die Abwahl der anderen Vereinsorgane und der Kassenprüfer.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. AUFLÖSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachverband für Aikido in Bayern e.V., anerkannter Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich, zur Förderung des Aikido Sports zu verwenden hat.

9. SONSTIGES

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung unwirksam sein, sind diese Passagen so auszulegen, wie sie dem Sinn der Satzung am nächsten kommen. Im übrigen behält die Satzung ihre Wirksamkeit. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2017 beschlossen und ist im Außenverhältnis ab dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Im Innenverhältnis ist der Vorstand gehalten, sich ab Beschlussfassung an die geänderte Satzung zu halten. Sie löst die bisher gültige Satzung vom 05.10.1999 ab. Diese verliert damit ihre Rechtswirksamkeit.

München, im Januar 2017